

**Satzung<sup>1</sup>  
über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte  
Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII  
in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Kindertagespflegesatzung)**

vom 28.05.2009

Aufgrund der §§ 24, 43, 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S.1163), zuletzt geändert durch Art. 1 Tagesbetreuungs-  
ausbaugesetz (TAG) vom 1.1.2005, Art. 1 Kinder- und Jugendhilfweiterent-  
wicklungsgesetzes (KICK) vom 1.10.2005 (BGBl. I., S. 2729), §§ 29, 31 des  
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember  
2006 (GVBl. 1, S 698), wird gemäß Beschlussfassung der Stadtverordneten-  
versammlung vom 26.05.2009 nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Zur Deckung eines Betreuungsbedarfes für Kinder nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hält die Wissenschaftsstadt Darmstadt neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und gilt vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (2) Die nach dieser Satzung geförderte Betreuung wird von qualifizierten Kindertagespflegepersonen, welchen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, in ihrem Haushalt oder anderen geeigneten Räumen durchgeführt. Die Betreuung in Räumen der Sorgeberechtigten ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson maximal betreut, richtet sich nach der erteilten Pflegeerlaubnis.
- (4) Tagespflegepersonen üben eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus.

**§ 2**

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die geförderte Tagespflege ist durch die Tagespflegeperson und die Eltern ein Antrag bei der Wissenschaftsstadt

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Darmstädter Echo am 03.06.2009, in Kraft getreten am 04.06.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2014, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 20.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015.

Darmstadt zu stellen. Betreuungsbeginn kann jeweils der 1. oder 15. eines Monats sein. Jegliche Änderung ist dem Jugendamt von den Sorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme in die geförderte Tagespflege entscheidet die Stadt. Die Tagespflegeperson erhält einen schriftlichen Bescheid über die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1. Die Sorgeberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des Kostenbeitrages gemäß § 5 Abs. 1.

- (2) Nach dieser Satzung werden Tageskinder in der Regel ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gemäß §§ 23, 24 SGB VIII bis zu 30 Stunden pro Woche gefördert. Darüber hinausgehende Bedarfe müssen von den Sorgeberechtigten nachgewiesen werden.

Diese Voraussetzungen gelten, wenn das Kind nur mit einer sorgeberechtigten Person zusammenlebt, für diese Person.

- (3) Die geförderte Betreuung kann bei Kindern über 3 Jahren insbesondere dann bewilligt werden, wenn ergänzend zum Besuch einer Kindertagesstätte, im Anschluss an die Schule oder an Wochenenden eine bedarfsgerechte Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- (4) Ein Betreuungsverhältnis kann von der sorgeberechtigten Person oder der Tagespflegeperson gekündigt werden. Die Kündigung ist zum 1. oder 15. eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung muss schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt des Betreuungsverhältnisses der jeweils anderen Seite sowie gegenüber der Stadt erklärt werden.

Die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, bleibt den Sorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen unbenommen.

### § 3

- (1) Die Stadt gewährt der Tagespflegeperson Geldleistungen für die Betreuung von Kindern, die in Darmstadt mit erstem Wohnsitz gemeldet sind und nach Maßgabe dieser Satzung betreut werden. Die Tagespflegeperson erhält monatlich als Sachaufwand und Förderleistung, inklusive der Landesförderung nach § 32 a HKJGB, eine monatliche Förderleistung für eine durchschnittliche Betreuung von

10 bis 15 Stunden pro Woche	271,- €
über 15 bis 20 Stunden pro Woche	379,- €
über 20 bis 25 Stunden pro Woche	487,- €

über 25 bis 30 Stunden pro Woche	595,- €
über 30 bis 35 Stunden pro Woche	704,- €
über 35 bis 40 Stunden pro Woche	812,- €
über 40 bis 45 Stunden pro Woche	920,- €

für jedes anspruchsberechtigte Kind.

Weitere Zuzahlungen durch die Sorgeberechtigten sind nicht vorgesehen.

- (2) Kosten, die Tagespflegepersonen für Mahlzeiten, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind durch die vorstehenden Zahlungen nicht abgegolten. Sie sind von den Sorgeberechtigten zu tragen. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden hinaus muss tagsüber von der Tagespflegeperson eine warme Mahlzeit angeboten werden.
- (3) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreuen, erhalten ein um 50 % erhöhtes Entgelt. Voraussetzung ist, dass der Förderbedarf durch ein ärztliches Gutachten und die besondere Eignung der Tagesmutter seitens des Jugendamtes festgestellt ist.
- (4) Für die Betreuung von 6:00 bis 8:00 Uhr und von 18.00 bis 22:00 Uhr erhöht sich das Entgelt um 20 %; für die Betreuung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz um 10 % des Entgelts. Für die Betreuung in den Nachtstunden von 22:00 bis 6:00 Uhr reduziert sich das Entgelt nach Absatz 1 auf 50 %.

#### § 4

- (1) Die Stadt erstattet der Tagespflegeperson auf Nachweis folgende Kosten:
 

Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu	100 %
Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung (Berechnungsgrundlage ist dabei die Einordnung der Tagespflege als nebenberufliche Tätigkeit) zu	50 %
Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu	50 %

Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch mit 39,- € pro Monat, erstattet werden.

Grundlage für die Bemessung dieser Erstattungen ist jeweils der Gewinn, der durch die Kindertagespflege erzielt wird.

- (2) Den Tagespflegepersonen wird der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege empfohlen.

## **§ 5**

- (1) Für die Betreuung von Tageskindern erhebt die Stadt bei den Sorgeberechtigten einen monatlichen Kostenbeitrag, dessen Höhe den Entgelten in den städtischen Kinderkrippen entspricht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Tagespflege.

## **§ 6**

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag nach § 5 dieser Satzung ist von den Sorgeberechtigten jeweils zum 1. des Monats im Voraus an die Stadt zu zahlen.
- (2) Werden zwei oder mehrere Kinder Sorgeberechtigter gleichzeitig entweder in einer Kindertagesstätte, einem schulischen Betreuungsverein oder in Tagespflege betreut, können die von den Sorgeberechtigten zu entrichtenden Beträge auf Antrag wie folgt reduziert werden :

bei dem 2. Kind -	um 50 %
bei dem 3. Kind -	um 75 %
bei dem 4. und jedem weiteren Kind -	um 100 %.

Eine Reduzierung ist ausgeschlossen, wenn das Bruttoeinkommen der Sorgeberechtigten die jeweils gültigen Regelsätze nach SGB II/ SGB XII um mehr als das Vierfache übersteigt.

- (3) Ist die finanzielle Belastung durch die Erhebung der Kostenbeiträge den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten (Härtefälle), ist eine Befreiung oder Ermäßigung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag möglich.

## § 7

- (1) Die Zahlungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 und 3 besteht während betreuungsfreier Zeiten – ausgehend von einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche – wie folgt:
  - In Urlaubszeiten der Tagespflegepersonen bis zu max. 25 Tagen,
  - während einer Krankheit der Tagespflegeperson bis zu max. 10 Tagen pro Jahr.
- (2) Lässt sich die Tagespflegeperson in Absprache mit der Stadt wegen Krankheit vertreten, wird die Leistung nach § 3 Abs. 1 und 2 für einen Zeitraum von max. 10 Betreuungstagen pro Jahr sowohl an die erkrankte Tagespflegeperson als auch an die sie vertretende Tagespflegeperson gezahlt.

## § 8

- (1) Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. Dies gilt auch im Verdachtsfall. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegeperson das Kind erst dann wieder aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Zur besseren Einschätzung der kindlichen Entwicklung und deren Darstellung wird der Einsatz von Beobachtungs- und Dokumentationsbogen empfohlen. Die Tagespflegeperson weist Sorgeberechtigte schriftlich darauf hin, dass sie (die Tagespflegeperson) sich bei Beobachtungen, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen, an die Stadt wenden kann.
- (3) Alle Tagespflegepersonen, die Leistungen nach dieser Satzung beziehen, stellen ihr aktuelles Betreuungsprofil im elektronischen Anmeldeverfahren der Wissenschaftsstadt Darmstadt dar. Die dafür erforderlichen Daten werden von der Tageseltern- Tageskinder- Vermittlung erfasst.

**§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 28.05.2009

Der Magistrat  
der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Wolfgang Glenz  
Bürgermeister